

Neue Trends in der D&O-Versicherung

Georg Aichinger

I. Managerrisiken

Geschäftsführer, Vorstände und sonstige Unternehmensleiter haben gleichsam wie reine Aufsichtsorgane berufliche Risiken, die sich von jenen eines normalen Angestellten grundlegend unterscheiden. Anders als gewöhnliche Arbeitnehmer haften diese Personen bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten nicht privilegiert, sondern sowohl im Innenverhältnis als auch außenstehenden Dritten gegenüber unbegrenzt und zwar mit ihrem gesamten Privatvermögen. Neben der strengen zivilrechtlichen Haftung trifft die Manager auch eine weitgehende strafrechtliche Verantwortlichkeit. Nicht selten kommt es auch noch zu dienstrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere nach einem plötzlichen und unerwarteten Abgang.

Komplexe Versicherungskonzepte gewähren anwaltlichen Kostenschutz bei unberechtigten Inanspruchnahmen oder der Verfolgung eigener Ansprüche. D&O-Versicherer übernehmen sogar haftungsbegründete Schadenszahlungen, wenn sich tatsächlich ein pflichtwidriges Verhalten manifestiert hat. Die Produktvielfalt ist mittlerweile sehr groß. Neben der klassischen D&O werden ergänzend auch interessante Rechtsschutzlösungen angeboten. Das häufig als Top-Manager-Rechtsschutz bezeichnete Kombinationsprodukt für Geschäftsführer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder enthält drei Deckungsbausteine, die frei wähl- und kombinierbar sind. Das Paket sieht einen persönlichen Straf-, Vermögensschaden- und Dienstvertragsrechtsschutz vor und bietet hohe Versicherungssummen für jeden Bereich. In der privaten Polizze können entweder alle oder nur ausgewählte (heikle) Mandate als versichert angeführt werden.

A. Schadenersatzprozess

Geschäftsleiter haben ein Berufsrisiko, das sich in der Praxis nicht gänzlich vermeiden lässt. Inanspruchnahmen auf Schadenersatz stehen heute – nicht zuletzt aufgrund eines gestiegenen Begehrlichkeitsverhaltens potenziell Geschädigter – an der Tagesordnung. Meist zeigt sich erst Jahre später, ob eine eingebrachte Zivilklage berechtigt oder unbegründet war. Wirtschaftszeitungen berichten laufend über neue Fälle der Managerhaftung. Der letzte größere Skandal rund um mögliche behauptete Verfehlungen eines Managements betraf den deutschen Automobilhersteller VW. Ein solcher Fall gibt vielen Menschen in verantwortungsvollen und gehobenen Positionen Anlass, ihren D&O-Versicherungsschutz wieder auf den neuesten Stand zu bringen.

B. Strafverfahren

Neben der zivilrechtlichen Haftung kann einem Unternehmensorgan auch eine strafrechtliche Verfolgung drohen. Wird ein Geschäftsführer abberufen und mit Schadenersatzklagen konfrontiert, steht oft auch der Vorwurf im Raum, dass dieser nicht nur eine Fehlentscheidung getroffen, sondern auch eine Straftat begangen haben soll. Wenn der Staatsanwalt aufgrund des Legalitätsprinzips diesen Behauptungen nachgeht und Ermittlungen (zB wegen Untreue) einleitet, ist schneller juristischer Rat geboten. Ab jetzt entstehen über einen langen Zeitraum hohe Kosten, die bei einer Einstellung des Verfahrens nicht und einem rechtskräftigen Freispruch nur marginal zurückerstattet werden (vgl § 393a StPO). Normale Strafrechtsschutzdeckungen oder Privatrechtsschutz-Versicherungen mit dem Baustein „Strafrechtsschutz“ bieten keinen ausreichenden Schutz, weil sie nicht für komplexe Wirtschaftsstraftprozesse konzipiert sind. Das zeigt sich daran, dass Vorsatzdelikte nicht mitversichert sind, Deckungsschutz erst ab Anklageerhebung – nicht aber im Ermittlungsverfahren – besteht, Kosten nicht vorgestreckt werden und die Versicherungssummen meist vollkommen unzulänglich sind. Hinzukommt, dass dem anwaltlichen Verteidiger idR nur die Kosten nach Tarif ersetzt werden, sodass der Versicherte auf der Differenz zu den Kosten gemäß Honorarvereinbarung sitzen bleibt.

Von den Stückzahlen her ist das strafrechtliche Risiko mit Abstand führend. Es werden deutlich mehr Straf- als Schadenersatzverfahren angestrengt. Versicherer berichten davon, dass von zehn Strafrechtsfällen ganze neun mit einer Einstellung enden. Anklageerhebungen oder gar Verurteilungen kommen demnach seltener vor.

C. Dienstvertragliche Streitigkeit

Wenn vom Unternehmen Schadenersatzansprüche gegen den eigenen Geschäftsleiter geltend gemacht werden, erfolgte die Beendigung des Dienstvertrags zuvor kaum einvernehmlich, sondern idR fristlos. Oft sind noch Abgangsentschädigungen, laufende Bezüge oder Spesenzahlungen ausständig, die dem ehemaligen Geschäftsführer bewusst vorenthalten werden oder mit denen aufgerechnet wird. Besonders hilfreich ist in dieser Situation eine Dienstvertrags-Rechtsschutz-Versicherung, die ausreichend Kostendeckung für arbeitsrechtliche Streitigkeiten bietet. Private Rechtsschutzpolizzen, die den Baustein „Arbeitsgerichtsrechtsschutz“ vorsehen, nützen den Managern bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche nichts und zwar auch dann nicht, wenn sie sich auf den Berufsbereich erstrecken. Das liegt daran, dass gesetzliche Vertreter juristischer Personen vom Versicherungsschutz gem Art 7 ARB stets ausdrücklich ausgeschlossen sind.

II. Grundlegendes

Die Funktion der D&O-Versicherung besteht darin, die Kosten des Anwalts zu bezahlen, der sich für die Abwehr unbegründeter Ansprüche einsetzt. Sollte wider Erwarten doch etwas hängen bleiben und sich ein Fehlverhalten manifestieren, dann kümmert sich der Versicherer um den Schadensausgleich und erfüllt einen Vergleich. Die D&O-Versiche-

ung ist eine freiwillige¹ Berufshaftpflichtversicherung für Manager, die für ihre Entscheidungen zivilrechtlich haftbar gemacht werden können. Versicherungsgegenstand ist die Deckung von reinen Vermögensschäden, die Unternehmensleiter (zB Geschäftsführer, Vorstände) sowie Kontrollorgane (Aufsichtsräte) durch zumindest fahrlässige Verletzungen gesetzlicher Pflichten in Ausübung ihrer organschaftlichen und operativen Aufgaben entweder der versicherungsnehmenden Gesellschaft selbst oder außenstehenden Dritten zufügen.

Es handelt sich nicht um eine allgemeine (betriebliche) Haftpflichtversicherung, sondern um eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besonderer Art, die in aller Regel keine Deckung für Personen- und Sachschäden sowie hiervon abgeleiteter Vermögensschäden vorsieht, was aber auch nicht erforderlich ist, da Organe eines Unternehmens solche Schäden idR nicht verursachen, zumal sie ja nicht in einer Betriebsstätte, sondern im Büro tätig sind.

III. Markt-Trends

Die D&O-Versicherung hat sich in Österreich in den vergangenen zwanzig Jahren als Produkt innerhalb der sogenannten *financial-lines*-Welt gut etabliert. Österreich gilt allgemein als *mature market*, also als in der Sparte D&O voll entwickelt. Großes Vorbild und Wegbereiter war – wie auch in manch anderen Sparten – Deutschland, das die gleichen Entwicklungen zeitlich früher vollzogen hat.

A. Steigende Anbieterzahl

Einer im Vergleich zu den vergangenen Jahren nur gering höheren Anzahl an Kapitalgesellschaften steht ein deutlich gewachsenes Anbieterfeld im Segment der D&O-Versicherung gegenüber. In den letzten fünf Jahren sind allein in Deutschland mehr als zehn neue D&O-Versicherer an den Start gegangen, die ihre Produkte auch für österreichische Unternehmen anbieten. Der österreichische Markt zeigt sich seit Jahren dominiert von ausländischen, idR amerikanischen und deutschen D&O-Versicherern.

Interessanterweise haben die bekannten nationalen Versicherer wie Generali, Donau, VIG oder UNIQA sich in der Sparte D&O nicht etablieren wollen. Vielleicht liegt das auch daran, dass die vorhandenen Personalressourcen in der *financial-lines*-Sparte sehr knapp sind. Heimische Versicherer fungieren deshalb – wenn überhaupt – vorwiegend als *fronting partner*. Sie zeichnen zwar nach außen hin auf deren Polizzenpapier Managerrisiken, versichern sich idR aber bis zu 100% rück. Den Verträgen liegen auch Versiche-

1 *Lange*, Praxisfragen der D&O Versicherung (Teil I), DStR 2002, 1626 (1630), meint, dass in Ausnahmefällen sogar eine Pflicht zum Abschluss einer D&O-Versicherung bestehen könne, insbesondere dann, wenn eine besondere Risikolage (Schadenwahrscheinlichkeit) gegeben ist. In diesem Fall müssen Vorkehrungen getroffen werden, die die Realisierung eventueller Schadenersatzansprüche sicherstellen. Den Abschluss einer D&O-Versicherung ernsthaft zu prüfen, zähle zur Aufgabe eines Managers, weil er ein angemessenes Risikomanagement sicherzustellen habe.

rungsbedingungen zugrunde, die nicht vom österreichischen Risikoträger, sondern vom dahinter stehenden ausländischen D&O-Versicherer stammen. Letztlich erfolgt auch die Schadenbearbeitung über Abteilungen des dahinter stehenden eigentlichen Risikoträgers, der einen großen Teil der Prämie für sich beansprucht. Eine *fronting*-Lösung ist meist um ca 10% teurer als ein direkter Abschluss mit dem D&O-Rückversicherer.

Anbieter traditioneller D&O-Deckungen sind in alphabetischer Reihenfolge unter anderem: ACE, AGCS, AIG, Allianz (AGCS), AXA, Chubb, CNA, ERGO, Gothaer, HCC, HDI Gerling Industrie, Hiscox, Liberty, Lloyd's, Markel, MSIG, Newline, QBE, R+V, Swiss Re CorSo, Torus, VOV, W.R. Berkley, XL Catlin oder Zürich. Es kommen jährlich neue hinzu, wobei angesichts der negativen Schadenentwicklung meiner Einschätzung nach abzuwarten bleibt, ob sich dieser Trend wirklich fortsetzen wird.

B. Steigende Verbreitung

Innerhalb Europas haben Deutschland und UK die größten Marktanteile. Österreich trägt nur zu einem vergleichsweise kleinen Teil zum D&O-Gesamtvolumen bei, das mit immerhin 2,3 Mrd Euro geschätzt wird.² Eine von der deutschen VOV GmbH erstellte und 2014 herausgegebene Studie, bei der 200 Geschäftsführer nichtinhabergeführter Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mindestens 50 Mio Euro befragt wurden, zeigt auf, dass sich der Verbreitungsgrad der D&O-Versicherung kontinuierlich erhöht hat. 73% der Geschäftsleiter der befragten Unternehmen gaben an, über D&O-Versicherungsschutz zu verfügen. Diese Statistiken mögen zwar auf Österreich nicht voll anwendbar sein, lassen aber doch deutliche Tendenzen einer steigenden D&O-Nachfrage auch hierzulande erkennen.

C. Höhere Versicherungssummen

Auf die generell gestiegene Nachfrage nach Versicherungen und im speziellen nach hohen Deckungssummen haben auch die D&O-Versicherer reagiert und bieten für gute Risiken mittlerweile Kapazitäten zwischen 25 und 40 Mio Euro an. Wer eine D&O mit mehreren hundert Mio Euro an Versicherungssumme abschließen will, muss entsprechend viele Risikoträger mit ins Boot holen. Nicht selten sind bei großen D&O-Verträgen, wie zB jenem von VW Deutschland, der aktuell in aller Munde ist, zwischen 10 und 30 Versicherer am Risiko beteiligt. Das Zusammenspiel der einzelnen Versicherer ist unterschiedlich geregelt. Meist gibt es einen führenden Versicherer oder ein Konsortium mit prozentuellen Beteiligungen am *primary*-Risiko. Diverse Exzedenten knüpfen mit deren Kapazitäten in sogenannten *Layer*-Programmen solange an, bis die gewünschte Gesamtversicherungssumme erreicht ist. Im Idealfall akzeptieren die beteiligten Versicherer das Wording des führenden Versicherers und folgen diesem. Dadurch kann eine *following form*, also ein einheitlicher und vor allem durchgezogener Deckungsschutz gewährleistet werden.

2 Vgl Finaccord D&O Studie 2014, an der auch der Autor als Geschäftsführer der Koban solDORA GmbH – einem D&O-Spezialmaklerunternehmen – mitgewirkt hat.

D. Prämienentwicklung

Ein zunehmender Wettbewerb auf der Anbieterseite, gepaart mit dem Druck, im Segment der *financial lines* wachsen zu müssen, führt seit Jahren zu einem immer weicher werdenden Markt. Die Durchschnittsprämien gehen in allen Segmenten nach unten. Selbst gestresste Unternehmen oder Manager von Finanzdienstleistungsunternehmen, also Vorstände von Banken, Fonds, (Rück-) Versicherungen, Vermögensverwaltern, Kapitalanlage- und Investmentgesellschaften oder Kreditinstituten nach § 1 BWG finden ausreichenden und bezahlbaren Versicherungsschutz.

Die noch 2014 erwarteten Faktoren, die sich aus Sicht der Versicherer günstig auf die Prämienentwicklung hätten auswirken können, wie etwa die zahlreichen Schäden im Bereich der Finanzinstitute, das anhaltende tiefe Zinsniveau oder die Refokussierung auf die Underwriting-Technik, sind längst verpufft. Im Gegenteil, es wurden wettbewerbsbedingt Aufweichungstendenzen durch den Budgetdruck bei den Versicherern, die Ausweitung von sog. *facilities* sowie Bedingungserweiterungen noch eher verstärkt. Eine Million Euro Versicherungssumme ist aktuell für deutlich unter € 1.000,- zu haben, bei den erwähnten Finanzdienstleister liegt die durchschnittliche Prämie pro Million Euro Deckungssumme nur bei knapp über € 2.000,-. Auch Produktinnovationen, die zu Deckungserweiterungen führen, wirken dem Preisverfall überraschenderweise nur wenig entgegen.

E. Schadenentwicklung

Die Schadensituation in Österreich ist ähnlich wie in Deutschland aufgrund fehlender Statistiken extrem intransparent. Neben den pressebekannten Großszenarien (zB Hypo Alpe Adria Bank oder Alpine Bau) ist davon auszugehen, dass es eine Vielzahl von kleineren und mittleren Schäden gibt. Die wesentlichen Schadentreiber sind Unternehmensübernahmen und Insolvenzen.

Angeblich werden bis zu 50% der D&O-Ansprüche vom Masseverwalter erhoben, der die Insolvenzmasse im Sinne der Gläubiger mehren muss. Eine Inanspruchnahme des Geschäftsleiters gehört für viele Zwangsabwickler zum Pflichtenkanon, auch um die Gefahr einer möglichen eigenen Haftung hintanzuhalten, die etwa auf dem Vorwurf der Unterlassung der Durchsetzung möglicher Versicherungsansprüche basieren könnte. Oft wird ein pflichtwidriges Handeln, zB das zu späte Erkennen von Insolvenzgründen, schlichtweg unterstellt, um über die Versicherung zusätzliches Kapital für die Masse zu generieren.

Wegen der erwähnten vielen Schadensfälle haben sich einige D&O-Versicherungen inzwischen ganz aus dem Finanz(dienstleistungs-)sektor zurückgezogen, manche aus besonders risikobehafteten Bereichen wie Schiffsfonds.

IV. Wording-Trends

Der Bedingungsumfang gängiger D&O-Polizzen ist in den letzten 30 Jahren von zwei auf mittlerweile bis zu 25 Seiten angewachsen. Zahlreiche neue Deckungsbausteine, wie der Kostenersatz bei Firmenstillnahme oder für Reisen der Angehörigen, die Übernahme

von Gehaltsforderungen, *faute non séparable*, ein Reputationskostenschutz, die Erstattung von Nachsendekosten für wichtige Medikamente oder Untersuchungen im eigenen Unternehmen verwässern das als Katastrophendeckung gedachte Produkt. Die ursprüngliche Bedeutung der D&O als Absicherung des Managers davor, dass dieser für seine Fehlentscheidungen oder die Fehler seiner Kollegen mit dem gesamten Privatvermögen haften muss, gerät immer mehr aus dem Blickfeld. Dort wo sich früher rund 20 Ausschlüsse befanden, findet man mittlerweile oftmals nur noch zwei. Statt einer Kündigungsklausel im Schadenfall gibt es heute rund 20 Kostenklauseln, von denen manche so abwegig sind, dass ihr Sinn auch nach einer Erläuterung offen bleibt. Dennoch werden immer wieder Stimmen laut, die der D&O-Versicherung vorwerfen, genau dann nicht einzutreten, wenn man sie braucht. Dieser Vorwurf, von dem kaum eine Sparte oder ein Versicherer verschont ist, hat aber wohl weniger mit den D&O-Wordings zu tun als vielmehr mit dem überschaubaren Interesse der Schadenabteilungen, bei unklarer Haftungslage anstandslos hohe Geldsummen ausbezahlen.

A. Versicherungssummen

D&O-Versicherten mag die Tatsache, dass dem Deckungsinhalt kaum noch Grenzen gesetzt sind, ein positives Gefühl verschaffen. Im Ernstfall kann die Deckungsweite jedoch zum Verhängnis werden. In einem Schadenfall steht die Versicherungssumme nämlich idR nur einmal zur Verfügung. Sämtliche Erweiterungen schmälern die Absicherung des elementaren Risikos. Doch auch für dieses Problem hat die Versicherungswirtschaft schon Lösungen gefunden.

1. Aggregate Limits

Während es noch vor einigen Jahren weit verbreiteter Standard war, dass die Versicherungssumme nur einmal pro Versicherungsperiode/-jahr zur Verfügung stand, finden sich heute zahlreiche Wordings am Markt, die idR gegen Mehrprämie eine Mehrfachmaximierung der Deckungssumme vorsehen. Hiscox bietet optional eine zweifache Jahreshöchstleistung, Chubb sogar eine dreifache Maximierung an. Andere Anbieter, wie die deutsche R+V-Versicherung stellen unecht zweifach maximierte Deckungssummen zur Verfügung, wobei ein Rabatt von 30% gewährt wird, wenn man davon keinen Gebrauch macht. Unecht ist die doppelte Versicherungssumme deshalb, da die eine Versicherungssumme für Abwehrkosten und die zweite für die Begleichung eines Schadens zur Verfügung steht.

2. Wiederauffüllung

Moderne D&O-Wordings sehen vor, dass die Versicherungsnehmerin, sofern die Versicherungssumme einer Versicherungsperiode aufgrund eines eingetretenen Versicherungsfalles vollständig ausgeschöpft ist, diese gegen einen Prämienzuschlag (in Höhe von zumeist 1-1½ Jahresprämie) einmalig wieder vollständig auffüllen kann, allerdings nur, sofern keine Maximierung vereinbart worden ist. Beim Bestehen einer Exzedentenversicherung muss auch die dortige Deckungssumme vollständig durch Auszahlung ver-

braucht worden sein. Der Erwerb muss binnen der vereinbarten (oft sehr knappen) Frist innerhalb der Versicherungsperiode beantragt werden, die Zahlung der Zusatzprämie hat zeitgerecht (zB innerhalb von zwei Monaten) beim Versicherer einzulangen.

Eine Wiederauffüllung von Sub- oder (Abwehrkosten-)Zusatzlimits ist idR nicht möglich.³ Vielfach besteht auch kein Recht zur Wiederauffüllung, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin beantragt wurde oder im Rahmen einer vorläufigen Deckung. Kein Schutz unter der wiederaufgefüllten Versicherungssumme besteht für Versicherungsfälle, die auf Umständen beruhen, die vor Wiederauffüllung angezeigt und vom Versicherer als Anzeige von Umständen anerkannt wurden oder auf einer Pflichtverletzung beruhen, die der vom Versicherungsfall betroffenen versicherten Person vor der Wiederauffüllung der Versicherungssumme als solche bekannt war.

Unabhängig von der Wiederauffüllung ist die Leistung des Versicherers für einen Versicherungsfall bzw für alle Versicherungsfälle, die zusammen einen Serienschaden bilden, insgesamt auf den Betrag der im Versicherungsschein genannten Deckungssumme beschränkt.

B. Vertragslaufzeiten

1. Ausdehnung der Versicherungsperiode

Als Deckungserweiterung findet man im aktuellsten Wording der Zürich (D&O-Plus-Entscheiderhaftpflicht 2015) den Punkt „prämienneutrale Ausdehnung der Versicherungsperiode“. Im Falle einer Vertragsbeendigung seitens des Versicherers – hingegen offenbar nicht bei Kündigung durch die Versicherungsnehmerin oder einvernehmlicher Auflösung – dehnt dieser automatisch ohne Prämienzuschlag die letzte Versicherungsperiode um weitere zwei Monate aus. Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherungsvertrag aus einem anderen Grund als der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheit, einer Vertragsanfechtung, eines Rücktritts oder eines Prämienzahlungsverzugs beendet wurde. Durch diese Deckungserweiterung wird demnach auch für Pflichtverletzungen, die bis zum Ende der Zweimonatsfrist begangen wurden, Versicherungsschutz geboten. Darüber hinaus setzt der Lauf der Nachmeldefrist verzögert ein, was die Anzeige von Versicherungsfällen noch etwas länger möglich macht. Die zweimonatige Frist entsteht nicht (verfällt) oder verkürzt sich entsprechend, wenn eine anderweitige D&O-Versicherung abgeschlossen wird, unabhängig davon, ob diese eine Rückwärtsversicherung vorsieht.

Der Deckungsbaustein erweist sich mE in jenen Fällen als sinnvoll, in denen der bei Zürich versicherte Kunde von einer aus Risikoüberlegungen ausgesprochenen überraschenden Kündigung betroffen ist und in der Kürze der Zeit (uU innerhalb eines Monats) keinen Anschlussversicherer findet. IdR wird ein neuer D&O-Versicherer in diesen Situationen aber keine Rückwärtsversicherung zur Verfügung stellen, weshalb in einigen Fällen

³ Vgl Zürich D&O Plus Entscheiderhaftpflicht Kap. IV Z 8 (Ausgabe 2015); Chubb OLA 2015 Austria Z 8.3.

trotz allem mit einer zeitlichen Lücke im Deckungsschutz gerechnet werden muss. Noch vorteilhafter für den Kunden wäre wohl eine Streckung der Versicherungsperiode auf insgesamt sechs Monate, dies zumal Laufzeiten von 18 Monaten neben der einjährigen Vertragsdauer durchaus angeboten und üblich sind. Offen bleibt, ob die Deckungserweiterung auch dann gilt, wenn die betroffene reguläre Versicherungsperiode schon 18 Monate andauert. Mangels anders lautender Regelung wird dies aber mE wohl bejaht werden müssen.

2. Mehrjährige Verträge

Einige D&O-Versicherer bieten Laufzeiten von mehr als nur einem Jahr an, um der Versicherungsnehmerin eine längerfristige Risikoabsicherung und sich selbst Kundenbindung zu verschaffen. Vielfach behalten sich die Risikoträger aber Exitklauseln vor, die einen Ausstieg, insbesondere nach Schadenfällen, ermöglichen. R+V und der Assekuradeur DUAL offerieren gegen einen Laufzeitrabatt dreijährige Verträge, Hiscox gegen 10% Nachlass eine Polizza für bis zu zwei Jahre.

C. Versicherte Personen

Ein Bedingungstrend ist die stetige Ausweitung des Kreises der versicherten Personen. Während vor Jahren lediglich die eigentlichen Unternehmensleiter (Geschäftsführer, Vorstände, Prokuristen) und Kontrollorgane (Aufsichtsrat, Beirat) D&O-Deckungsschutz in Anspruch nehmen konnten, genießt heute ein weit größerer Personenkreis Versicherungsschutz, was bei der Wahl der „richtigen“ Versicherungssumme im Übrigen bedacht werden muss.

Zum Kreis der mitversicherten Personen zählen heute auch der Leiter der Rechtsabteilung, Liquidatoren der Versicherungsnehmerin, ständige Vertreter, Compliance-, Datenschutz-, Geldwäsche-, Arbeitsschutz-, Umwelt- und Sicherheitsbeauftragte, Mitglieder der Generalversammlung und Gesellschafter sowie Rechtsanwälte, die von versicherten Unternehmen beauftragt worden sind.

D. Nachmeldefristen

Das *Claims-Made*-Prinzip hat zur Konsequenz, dass Schadenersatzansprüche, die nach Beendigung des Versicherungsvertrags erstmalig geltend gemacht werden, vom Versicherungsschutz nicht mehr umfasst sind und zwar auch dann nicht, wenn die (behauptete) Pflichtverletzung in die Vertragslaufzeit der D&O-Versicherung fällt.

Zur Vermeidung dieser unangenehmen Konsequenz gibt es in nahezu allen am Markt vorhandenen Wordings Nachhaftungsregeln. Wird ein geltend gemachter Anspruch nach Vertragsablauf aber noch in der Nachmeldefrist angezeigt, besteht grundsätzlich Deckung, sofern der Verstoß innerhalb der Vertragslaufzeit oder während der Dauer der Rückwärtsversicherung begangen worden ist.

Üblich sind Nachmeldefristen von bis zu 60 Monaten. Vereinzelt bieten Versicherer auch Fristen von 72 oder 120/144 Monaten an. Nur ganz wenige Versicherer sehen in ihren Bedingungen eine unbegrenzte Nachhaftung vor, die eine jederzeitige Schadenfallmeldung nach Vertragsende ermöglicht. Die Länge der Frist, in der dem Versicherer eine

Anspruchserhebung (zB Klagseinbringung) noch gemeldet werden kann, wird manchmal von der bisherigen Vertragsdauer abhängig gemacht (Ansparmodell) und/oder der Zahlung einer entsprechenden Zusatzprämie. Der Trend geht ganz klar in Richtung Ausdehnung der Nachmeldefristen. Diese werden mit jeder Auflage eines neuen D&O-Wordings ein Stück ausgeweitet.

Viele Versicherer sehen neben ihrem Standard-D&O-Wording auch ein abgespecktes FI-Wording für Finanzdienstleistungsunternehmen vor, das idR deutlich kürzere Nachmeldefristen beinhaltet oder nur gegen Zusatzprämie ein Recht auf Erwerb von Nachhaftung einräumt. Allerdings sind auch hier gewisse Aufweichtungstendenzen erkennbar, insbesondere dann, wenn eine automatische prämieneinsparungsfreie Nachmeldefrist von drei Jahren und ein Zukauf von drei weiteren Jahren im Wording selbst oder per besonderer Bedingung zuerkannt werden.

Die Regelungen zur Nachhaftung (Nachmeldefrist) stellen einen wichtigen qualitativen Bestandteil in den Bedingungen der D&O-Managerhaftpflicht dar. Vorsicht ist bei großzügigen Nachmeldefristen geboten, die verfallbar sind. Findet sich im D&O-Vertrag eine Verfallsklausel, endet die Meldefrist zB automatisch mit Beginn eines Neuvertrags. Bei einer Umdeckung, die aus eigenem Anlass aufgrund von Prämieeinsparungsgründen oder aber deshalb erfolgt, weil der D&O-Versicherer aus risikotechnischen Gründen von seinem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat, kann ein deckungsfreier Zeitraum entstehen.

E. Kontinuitätsklauseln

Wird der Versicherungsvertrag mit Bedingungseinschränkungen fortgesetzt, so gilt für Pflichtverletzungen vor Änderungsbeginn der ursprüngliche (bessere) Versicherungsumfang. Versicherer, die diese Klausel vorsehen, stellen häufig auch noch klar, dass von der Regelung in den nachfolgenden Versicherungsperioden nicht zulasten der Versicherungsnehmerin, Tochtergesellschaften und den versicherten Personen abgewichen werden kann.

Im Ergebnis kommt es durch die Kontinuitätsklausel zu einer Aushebelung des der D&O-Sparte immanenten *Claims-Made*-Prinzips und einer noch weiteren Annäherung an das Prinzip der Verstoßdeckung. Die Unterschiede zwischen den beiden Versicherungsfalldefinitionen verschwinden zusehends, wenn das Wording überdies eine unbegrenzte Rückwärtsversicherung, sehr lange Nachmeldefristen verbunden mit einer Umstandsmeldeklausel sowie eine Wiederauffülloption oder Mehrfachmaximierung vorsieht.

Besonders vorteilhaft ist eine Kontinuitätsklausel in Situationen, in denen ein Ausschluss neu aufgenommen wird oder eine Reduktion der Versicherungssumme bevorsteht. Vorsicht ist allerdings dann geboten, wenn das jeweilige Bedingungsnetz gerade diese beiden Situationen vom Anwendungsbereich der Kontinuitätsklausel wieder ausnimmt. Gothaer sieht beispielsweise in § 7 Z 4 AVB 2014 vor, dass eine Reduzierung der Versicherungssumme nicht als Bedingungseinschränkung gilt.⁴ Ferner gilt, dass bei Aufnahme einer

⁴ Auch Z 7.8 letzter Satz managerline 07/2015 Wording von W.R. Berkley regelt, dass die Kontinuitätsgarantie nicht für Deckungssummenreduktionen gilt. Anders hingegen Zürich D&O plus Entscheiderhaftpflicht 2015 Kap IV Z 15.

Regelung für den Fall der Zahlungsunfähigkeit (Insolvenzausschluss) diese wiederum auch für vor Änderungsbeginn begangene Pflichtverletzungen Anwendung findet. Dadurch reduziert sich der Geltungsbereich der Kontinuitätsklausel wesentlich. Von ihr erfasst bleiben aber Verkürzungen der Nachmeldefristen, die Aufnahme eines Kartellrechts- oder Sachverhaltsausschlusses oder eine Verkleinerung des versicherten Personenkreises. Offen bleibt, ob auch eine Reduzierung von Sublimits oder ein allfälliges Recht zur Wiederauffüllung der Versicherungssumme unter die obige Einschränkung subsumiert werden kann.

F. Spezielle Klauseln

1. Kostenübernahme bei Aufrechnungslage

Tritt der D&O-Versicherungsfall dadurch ein, dass gegen eine von einer versicherten Person geltend gemachten Forderung mit einem versicherten Haftpflichtanspruch aufgerechnet oder ein solcher im Wege eines Zurückbehaltungsrechts geltend gemacht wird, übernimmt der D&O-Versicherer bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung auch die anwaltlichen und gerichtlichen Kosten der Durchsetzung der von der versicherten Person geltend gemachten Forderung. Zum Teil wird klargestellt, dass dies auch für Ansprüche aus außergerichtlichen Aufhebungs- und Abfindungsverträgen gilt.⁵ Der Versicherungsschutz umfasst demnach auch die Kosten des vom Geschäftsführungsmitglied geführten Rechtsstreits gegen den (ehemaligen) Arbeitgeber zur Durchsetzung noch bestehender dienstrechtlicher Ansprüche aus dem Organ- oder Anstellungsverhältnis, allerdings nur, soweit die Versicherungsnehmerin oder ein mitversichertes Unternehmen mit einem Schadenersatzanspruch wegen einer Pflichtverletzung aufrechnet. Zu einer solchen Konstellation kommt es relativ häufig. Viele Manager provozieren durch die Geltendmachung noch offener Ansprüche aus Spesenrechnungen, Boni- oder Gehaltsvereinbarungen bzw Pensionsrückstellungen unbewusst einen D&O-Fall. Zum Kostenschutz des Managers macht dieser Deckungsbaustein durchaus Sinn, wenngleich er eine vollwertige Dienstvertragsrechtsschutz-Versicherung nicht ersetzt, die unabhängig von einer Aufrechnung Kostenschutz im Aktivprozess wegen Vergütungsansprüchen des Managers gewährt.

Manche Versicherer schränken den Deckungsschutz bei einer Aufrechnungslage ein, wenn die Forderung der versicherten Person den geltend gemachten Haftpflichtanspruch übersteigt. In diesem Fall werden nur die Anwalts- und Gerichtsgebühren nach dem Streitwert des Haftpflichtanspruchs erstattet.⁶ Oftmals ist die Leistungspflicht des Versicherers auch sublimitiert und wird zudem voll auf die Deckungssumme angerechnet.

2. Verzicht auf Rückforderung von Kosten

Vom Versicherungsschutz in aller Regel ausgeschlossen sind Haftpflicht-Versicherungsfälle wegen Inanspruchnahmen für Schadenersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen

⁵ Vgl. AIG BusinessGuard Premier 2013 Kap II Z 1 Abs 2; ERGO DO 2013 Z 4.1.

⁶ Vgl. D&O AVB Gothaer 2014 AT Z 1.6 Abs 2.

oder wissentlichen Pflichtverletzung der in Anspruch genommenen versicherten Person beruhen. Bei Zweifel in Bezug auf das Vorliegen dieses oder eines anderen Ausschlussgrundes treten D&O-Versicherer (bei entsprechender Vereinbarung) zunächst in Vorleistung und gewähren unter Vorbehalt Abwehrkostenschutz. Wird das Vorliegen einer vorsätzlichen oder wissentlichen Pflichtverletzung allerdings später festgestellt, entfällt der bereits gewährte Versicherungsschutz rückwirkend (ex tunc).

Nur der D&O-Versicherer Chubb verzichtet im Falle der Feststellung einer wissentlichen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung gegenüber den versicherten Personen auf eine Rückforderung bereits geleisteter Verteidigungskosten.⁷ Gothaer verzichtet zunächst in Z 1.3. – soweit nichts anderes vereinbart ist – auch auf eine Rückforderung übernommener Abwehrkosten, sieht in Z 8.1 Abs 3 Satz 2 allerdings – anders als Chubb – vor, dass die versicherte Person verpflichtet ist, die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten, wenn eine direkte vorsätzliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt wird. Damit reduziert sich der Rückforderungsverzicht gem Z 1.3. mE auf sämtliche übrigen (selteneren) Fälle, wo sich im Nachhinein herausstellt, dass der Versicherer zur Leistung gar nicht verpflichtet war. ACE verzichtet zwar zunächst auch auf die Rückforderung der von ihm übernommenen Kosten und zwar selbst dann, wenn sich später herausstellt, dass er als Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet war, schränkt die Deckungserweiterung dann allerdings unter Verweis auf Z 6.1. (wissentliche Pflichtverletzung) und/oder Z 9.9. (Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten) wieder massiv ein.⁸

Der von Chubb vertraglich gewährte Rückforderungsverzicht ist mE damit zu erklären, dass in den allermeisten Fällen, wo es zu einer (auch strafrechtlichen) Verurteilung eines Managers wegen einer Vorsatztat kommt, ein Rückforderungsanspruch aufgewandeter Kosten ohnehin nicht mehr durchsetzbar ist, insbesondere dann, wenn der Versicherte zu einer hohen Geld-/und oder Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. An der rechtlichen Zulässigkeit dieser Deckungserweiterung darf gezweifelt werden, da dieser Baustein durchaus sittenwidrige Folgen nach sich ziehen kann.

3. Cyber-Deckung

ACE hat in seinem neu aufgelegtem D&O-ProElite-Domestic-2015-Wording in Z 2.23 einen speziellen Baustein integriert, wonach sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche gegen versicherte Personen erstreckt, die einen Verstoß gegen einschlägige Datenschutzgesetze darstellen. Als versichert gelten Ansprüche, die sich aus dem Eindringen, der Verletzung oder der Beeinträchtigung von jeglichen Rechten der Privatsphäre, einschließlich der Offenlegung von Informationen ergeben. Darüber hinaus sollen Ansprüche im Zusammenhang mit der Offenlegung oder Nutzung vertraulicher Daten, nicht jedoch solche, die sich daraus ergeben, dass die versicherten Unternehmen es verabsäumt haben, Bekanntmachungen vom Internet, Intranet oder Extranet trotz vorangegangener Beschwerde oder Aufforderung seitens eines Dritten zu löschen und die auf

⁷ Vgl Chubb OLA 2015 Austria Z 7.1.3. Abs 3.

⁸ ACE D&O ProElite Domestic 2015 Z 4.2 Abs 3.

einer vorgenommenen Bekanntmachung auf einer *Open Side* beruhen, von der Deckungserweiterung erfasst sein. Interessanterweise steht die im Versicherungsschein hierfür vorgesehene Deckungssumme als echtes Zusatzlimit pro Versicherungsperiode zur Verfügung und wird nicht angerechnet. Das ist mE auch wichtig, da ansonsten die für die Abwehr und Befriedigung von Schadenersatzansprüchen erforderliche Deckungssumme aufgezehrt werden und nur mehr entsprechend weniger an Versicherungsschutz übrig bleiben würde.

V. Produkt-Trends

A. Absicherung ehemaliger Organe

Mit einer D&O-Versicherung sind Manager während ihrer aktiven Zeit gegen Haftungsrisiken gut abgesichert. Auch nach dem Ausscheiden bleiben sie im Interesse der Gesellschaft bedingungsgemäß mitversichert, da ihre Verantwortlichkeiten ja mit der Zurücklegung ihres Mandates nicht sofort, sondern erst Jahre später enden.

Die Praxis zeigt, dass es in aller Regel erst nach einem Abgang der Führungskraft zu Inanspruchnahmen kommt, also zu einem Zeitpunkt, in dem für diese keine Einflussmöglichkeiten mehr in Bezug auf die D&O-Polizze des früheren Arbeitgebers bestehen. Wichtige Deckungselemente können sich im Zeitraum zwischen dem Ausscheiden und der Inanspruchnahme des Geschäftsführers zum Nachteil verändert haben. Da es sich um kurzfristige Verträge handelt, die immer wieder neu verhandelt werden, kann sich eine Verkürzung oder ein Verfall der Nachmeldefrist oder die Verminderung des Bedingungskomforts durch Aufnahme neuer Ausschlüsse oder Streichungen von Zusatzdeckungen oft rasch vollziehen. Das neue Management könnte auch ohne Wissen des bisherigen die D&O-Polizze gekündigt oder das Risiko eigenmächtig zu schlechteren Konditionen bei einem anderen D&O-Versicherer günstiger eingedeckt haben. Nicht selten stellt sich für ehemalige Organe der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme (*Claims Made*) wesentlich schlechter dar als noch beim Ausscheiden Jahre zuvor.

Die Allianz hat auf diese Problematik reagiert und bietet seit kurzem eine neue subsidiäre Versicherungslösung für ehemalige Unternehmensleiter größerer Unternehmen an. In Form einer Nebenpolizze zu einer bereits bestehenden vorrangigen Hauptpolizze schreibt sie das Deckungsniveau zum Zeitpunkt des Ausscheidens über einen Zeitraum von maximal zehn Jahren fest und zwar mit einer separaten, von der Hauptpolizze unabhängigen Deckungssumme. Der Grund des Ausscheidens soll nach Angaben des Versicherers keine Rolle spielen. Ausgelöst wird der Deckungsschutz für ehemalige Manager dann, wenn die Hauptpolizze nicht fortgeführt wird oder es dort zu Ausschlüssen oder Deckungseinschränkungen kommt bzw wenn das Limit der Hauptpolizze verbraucht ist. Sollte die Hauptpolizze verbessert werden, ließe sich auch die Nebenpolizze nachträglich aufwerten. Durch dieses Produkt, das sich „Allianz Protect D&O Select“ nennt, können größere Unternehmen gleichwertigen Versicherungsschutz für aktive und ehemalige Manager sicherstellen. Sie ersparen sich dadurch auch Garantien oder vertragliche Zusagen über die Fortführung einer Deckung und daraus abgeleitete Forderungen, die später womöglich gar nicht mehr erfüllt werden können.

Die VOV GmbH hat zuvor ein zunächst ähnlich scheinendes, bei genauerer Betrachtung aber doch deutlich anderes Produkt auf den Markt gebracht, das sie „VOV Individual plus“ nennt. Versicherungsnehmer ist hier nicht das Unternehmen, sondern das ausgeschiedene Organ, das die Einmalprämie der persönlichen Absicherung selbst zu tragen hat. Die rückwirkende D&O-Polizze ist unabhängig vom Bestehen einer Unternehmensversicherung, bietet dafür aber nur eine Deckungssumme iHv maximal 5 Mio Euro. Analog zum Produkt der Allianz Versicherung ist eine maximal zehnjährige Nachhaftung inkludiert. Nach Abschluss der Polizze sind keine Veränderungen mehr möglich, sie ist auch nur für Personen zugänglich, die ordentlich ausscheiden. Auf Wunsch kann die „personal D&O“ der VOV auch noch um nachvertragliche Rechtsschutzbausteine für den Bereich Strafrecht und Dienstvertrag ergänzt werden, die der Versicherer ROLAND – ebenfalls gegen feste Einmalprämien – beisteuert.

B. Personal D&O

Ein noch sehr junges, aber in Österreich mittlerweile etabliertes Produkt ist die D&O-Einzelpolizze. Dabei handelt es sich um eine vom Geschäftsleiter oder Aufsichtsrat privat abgeschlossene Versicherung, die viele Unzulänglichkeiten beseitigen kann, welche für selbigen bei einer bloßen Mitversicherung in einer Polizze auf Unternehmensebene nach wie vor bestehen. Anders als bei der Unternehmens-D&O hat der selbst versicherte Manager die volle Deckungssumme für seine Pflichtverstöße alleine zur Verfügung. Er muss die Versicherungsleistung also nicht mit (manchmal sehr vielen) anderen mitversicherten Haftungssubjekten teilen, was die Gefahr der Erschöpfung der Versicherungssumme minimiert. Wenn der Geschäftsführer über eine eigene D&O-Versicherung verfügt, ist er unabhängig von Entscheidungen neuer Organe. Der Versicherte alleine bestimmt über das Schicksal und vor allem die Dauer seines D&O-Schutzes. Bei Wechsel einer Funktion oder dem Hinzukommen neuer Mandate kann die Polizze mitgenommen bzw entsprechend erweitert werden, wobei der Versicherer natürlich im Vorfeld von dieser Änderung zu informieren ist.

Eine persönliche D&O-Versicherung, die als Berufshaftpflichtversicherung für Manager oder Unternehmensleiterdeckung beworben wird, ist bei der RuV sowie bei Allcura als Verstoßdeckung konzipiert und beinhaltet dann eine unbegrenzte Nachhaftung, nicht zwingend allerdings eine automatische Rückwärtsversicherung. Sofern die im Versicherungsschein dokumentierte Deckungssumme nicht als „Abschreibesumme“ bezeichnet wird, steht sie für jedes Verstoßjahr gesondert einmal zur Verfügung. *Claims-Made*-Deckungen, die insbesondere von VOV, Zürich und DUAL angeboten werden, sind gänzlich anders konzipiert. Sie sehen umgekehrt zwar eine uneingeschränkte Rückwärtsversicherung vor, dafür ist aber die Nachmeldefrist unterschiedlich stark begrenzt. Auch Maximierungen sind hier idR unüblich.

Wer sich als Manager den Abschluss einer ergänzenden persönlichen Versicherung vertraglich zusichern lässt, sollte sicherstellen, dass der gesamte Funktionszeitraum umfasst ist. Wenn das Unternehmen (auch) die Prämien der persönlichen Deckung übernimmt, kann dies – je nach Ausgestaltung des Bedingungswerks – einen geldwerten/lohnwerten Vorteil darstellen, welcher beim jeweiligen Organ einkommenssteuerrechtlich zu berücksichtigen ist.

C. D&O-Schutzpolizze

Seit einiger Zeit gibt es von DUAL die D&O-Schutzpolizze, eine Art subsidiäre persönliche D&O-Versicherung, die jedoch nur dann greift, wenn die D&O-Unternehmenspolizze aus bestimmten Gründen keinen Deckungsschutz gewährt. Diese Lösung war eine unmittelbare Reaktion auf eine Entscheidung des deutschen Bundesgerichtshofs, nach der der gutgläubige Manager unter Umständen keinen Versicherungsschutz für sich in Anspruch nehmen kann, wenn sein Vorstandskollege beim Vertragsabschluss (im Fragebogen) unrichtige Angaben gemacht hat.⁹

Der Assekuradeur DUAL bietet mit diesem Vermögensschadenhaftpflichtprodukt eine persönliche Absicherung mit bis zu 30 Mio Euro Versicherungssumme bei Ausfall der D&O-Unternehmensversicherung. Die Schutzdeckung versichert den Fall, dass die Unternehmenspolizze keinen Versicherungsschutz mehr bietet aufgrund von:

- Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung,
- Rücktritt wegen Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten,
- Leistungsfreiheit wegen Vornahme einer Gefahrenerhöhung,
- Insolvenz des Versicherers der Unternehmenspolizze und
- Erschöpfung der Versicherungssumme der Unternehmenspolizze.

Der Vertrag basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip (*Claims Made*). Dies bedeutet, dass ausschließlich solche Ansprüche vom Versicherungsschutz umfasst sind, bei denen das jeweils leistungsauslösende Ereignis (idR die Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs) in die Versicherungslaufzeit oder eine vereinbarte Nachmeldefrist fällt. Die Nachmeldefrist beträgt fünf Jahre, die Rückwärtsversicherung ist unbegrenzt.¹⁰

Folgende besondere Anzeigepflichten sind (neben den üblichen meldepflichtigen Gefahrenerhöhungen) speziell zu beachten:

- Mandatsänderungen in Bezug auf die versicherten Funktionen,
- Neuaufnahme weiterer Organmandate,
- Beendigung der D&O-Unternehmensversicherung,
- Änderung des Grundversicherers oder des führenden Versicherers,
- Änderung der Höhe der Deckungssumme des gesamten Programms.

D. D&O-Deckungsklage-Rechtsschutz

Wenn der eigene D&O-Versicherer einen Leistungsfall nicht anerkennt und seine Zahlungspflicht bestreitet, was bei der Geltendmachung hoher Schadenssummen oder unklarer Rechtslage immer wieder vorkommt, hilft es sehr, wenn für die dann notwendig werdende Deckungsklage finanzielle Unterstützung bereit steht. Das angesichts der hohen Streitwerte immense Prozesskostenrisiko könnte ohne Rechtsschutz-Versicherung in vielen Fällen gar nicht getragen werden.

⁹ BGH 21. 9. 2011, IV ZR 38/09, *Heros*.

¹⁰ Vgl Z 5.3 und 5.4 AVBDO-SP 2012 (Stand 09/12).

Die ROLAND Rechtsschutz Versicherungs-AG hat ein in der Praxis bisher wenig beachtetes Spezialprodukt in ihrem Portfolio. Der Versicherungsschutz umfasst gem § 1 die rechtliche Interessenswahrnehmung der versicherten Personen im Zusammenhang mit Streitigkeiten aus dem in der Polizze angeführten D&O-Vertrag des Versicherungsnehmers. Es handelt sich demnach um eine Unternehmenspolizze zur Durchsetzung vertraglicher Leistungsansprüche gegenüber dem zahlungsunwilligen D&O-Versicherer. Angeboten werden Versicherungssummen iHv € 130.000,-, gegen Prämienzuschlag in Ausnahmefällen auch € 150.000,-. Gedeckt sind nach § 2 iVm § 7 die dem Versicherten entstehenden gesetzlichen Verfahrenskosten sowie die ihm auferlegten Kosten der Gegenseite von Leistungs- oder Feststellungsklagen vor österreichischen Gerichten. Aufgrund des in den Bedingungen eingeschränkten örtlichen Geltungsbereichs wäre eine Sondervereinbarung erforderlich, sollte der Unternehmens-D&O-Vertrag eine ausländische Gerichtsstandsvereinbarung beinhalten, was denkbar erscheint, wenn das versicherungsnehmende Mutterunternehmen etwa im Ausland seinen Hauptsitz hat und sich der D&O-Schutz auch auf den Geschäftsführer der österreichischen Konzerntochter erstreckt.

Die Umschreibung des Versicherungsfalls findet in § 5 statt: Hiernach besteht Anspruch auf Rechtsschutz, wenn der D&O-Versicherer während der Vertragslaufzeit oder innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags (vor Ablauf der Nachmeldefrist) den Antrag eines Versicherten auf Deckungsschutz aus einem anderen Grund als der Nichtzahlung der Prämie oder unvollständiger bzw unzureichender Information über die Umstände des Schadenfalls schriftlich abgelehnt hat und dadurch einen Verstoß gegen seine Pflichten aus dem D&O-Vertrag begangen hat oder begangen haben soll.

Rechtsschutz wird allerdings nicht sofort gewährt, sondern erst wenn hinreichende Erfolgsaussichten für eine Klage festgestellt werden können. Die Details des Erfolgsaussichten-Verfahrens ergeben sich aus § 6, worin auch geregelt ist, wer die Prüfung vornehmen darf und die anwaltlichen Kosten hierfür zu tragen hat.

Ähnlich wie bei der bereits skizzierten D&O-Schutzpolizze müssen auch beim D&O-Deckungsklage-Rechtsschutz-Vertrag gewisse Änderungen, wie zB eine Erhöhung der Deckungssumme, die Änderung des Deckungsinhalts oder die Ersetzung des ursprünglichen D&O-Vertrags durch einen anderen angezeigt werden (vgl § 4).

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn gegen Versicherte im Zusammenhang mit Organhaftungsansprüchen eine Haft angeordnet und/oder eine vorsätzliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt wurde. Vor allem der letzte Ausschluss wirft Probleme auf, denn viele moderne D&O-Bedingungswerke sehen eine uneingeschränkte Deckung für bedingt vorsätzliche Pflichtverletzungen vor, im Bereich des Binnenrechts, also bei Verletzung von internen Richtlinien oder Regularien, auch bei direktem Vorsatz. Es könnte demnach ein Vermögensschaden im Zusammenhang mit einer gerichtlich festgestellten vorsätzlichen Pflichtverletzung verursacht worden sein, der gegenüber dem D&O-Versicherer einen berechtigten Leistungsanspruch begründen würde, dessen Durchsetzung mithilfe des Rechtsschutzversicherers ROLAND aber ausschussbedingt scheitert.

VI. Gesamtbetrachtung

Für Manager sind die Versicherungsmöglichkeiten, die am österreichischen Markt derzeit angeboten werden, enorm. Regelmäßig werden sämtliche Vorschläge für eine Absicherung von den Kunden angenommen, was sowohl an den leistbar gewordenen Prämien als auch am geänderten Haftungsumfeld liegen mag. Der allgemeine Preisverfall steht im krassen Gegensatz zu einer ständig steigenden Zahl nationaler und internationaler D&O-Schäden, die oft im Zusammenhang mit Insolvenzen-, Compliance- und Kartellverstößen, Kalkulationsfehlern sowie strafrechtlichen und bußgeldbewehrten Vorwürfen stehen.

Kritisch beurteilt werden müssen auch weiterhin Deckungserweiterungen, die den Kerngehalt der D&O verwässern. Mit Spannung darf abgewartet werden, ob der Verkauf von D&O-Versicherungen über Online-Plattformen künftig an Bedeutung gewinnen wird oder uns die individuelle Beratung und Risikoprüfung aufgrund der Komplexität der Sparte erhalten bleibt. Neue Aktivitäten des Gesetzgebers sowie die Entwicklungen der Rechtsprechung werden den Markt jedenfalls auch weiterhin beleben und innovative Versicherungslösungen mit sich bringen.